

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

Rechtsprechung

Klartext aus Karlsruhe: Entscheidend ist die Perspektive des Versicherten

Von Dr. Mark Wilhelm, LL.M.

Rechtsprechung

Klartext aus Karlsruhe:

Entscheidend ist die Perspektive des Versicherten

Ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs zur Managerhaftpflichtversicherung sorgt für Aufsehen. Unmissverständlich stellten die Richter gegen alle Vorinstanzen klar: Versicherungsbedingungen sind so auszulegen, wie sie ein Versicherter auch ohne rechtliche Spezialkenntnisse verstehen kann. Die Entscheidung könnte auch mit Blick auf den Streit um die Betriebsschließungsversicherung Signalwirkung haben.

Im Fall, der dem BGH vorlag (Urteil vom 18. November 2020, Az. IV ZR 217/19) verlangte ein Insolvenzverwalter aus der D&O-Versicherung des insolventen Unternehmens Kompensation für Zahlungen, die der versicherte Geschäftsführer widerrechtlich vorgenommen hatte. Die Gesellschaft war zum Zeitpunkt der Zahlungen bereits insolvent. Für derartige „Zahlungen nach Insolvenzreife“ haften Manager nach dem GmbH-Gesetz persönlich (§ 64 Abs. 1 GmbHG). Begleitet ein

Geschäftsführer beispielsweise Lieferantenrechnungen, weil er nicht erkennt, dass die Gesellschaft eigentlich zahlungsunfähig ist, so hat er diese Zahlung später aus eigener Tasche zu erstatten. Ein existenzielles Risiko für Manager. Streitig war seit Jahren, ob entsprechende Ansprüche des Insolvenzverwalters unter der D&O-Versicherung des Managers gedeckt sind.

Komplexe juristische Diskussionen

Die Frage ist juristisch komplex und war auch unter Versicherungsrechtlern umstritten. Es ging unter anderem darum, ob dem Unternehmen, vertreten durch den Insolvenzverwalter, überhaupt ein Schaden entstanden sei – oder nicht allein den Gläubigern. Ein Vermögensschaden ist Voraussetzung für den Versicherungsfall in der Managerhaftpflicht. Auch wurde diskutiert, ob Ansprüche nach § 64 GmbHG „gesetzliche Haftpflichtbestim-

mungen“ darstellen. Für Juristen mag das dogmatisch spannend sein und zu mehrseitigen Ausführungen in der Fachpresse reizen. Für den durchschnittlichen Versicherten, den mittelständischen Geschäftsführer mit solider kaufmännischer Ausbildung und Erfahrung sind solche Diskussionen mindestens realitätsfern.

Sinn und Zweck jeder (Haftpflicht-)Versicherung ist es, den redlich aber fehlerhaft Handelnden vor den finanziellen Folgen seines Handelns oder Unterlassens zu schützen. In der D&O bedeutet das: Wer als Geschäftsführer im Vertrauen darauf, zum Wohle des Unternehmens und mit bestem Wissen und Gewissen zu handeln, einen Fehler begeht, der kann erwarten, dass die Versicherung ihn vor dem finanziellen Ruin schützt. Ob eine Norm des GmbH-Gesetzes juristisch als „Haftpflichtbestimmung“ anzusehen ist,

Für den durchschnittlichen Versicherten sind dogmatische Rechtsdiskussionen realitätsfern.

wüsste er sonst nie, ob seine aktuellen Entscheidungen noch unter den Versicherungsschutz fallen.

Dennoch hatte die Vorinstanz im zu entscheidenden Fall, das Oberlandesgericht Frankfurt, befunden: Ansprüche des Insolvenzverwalters auf Erstattung von Zahlungen nach Insolvenzzreife sind nicht von der D&O-Versicherung gedeckt. Auch

das OLG Düsseldorf hatte bereits 2018 ähnlich geurteilt und keine Revision zum BGH zugelassen. Der § 64 GmbHG stelle einen „Ersatzanspruch eigener Art“ dar, keinen „Schadensersatzanspruch“, wie ihn die D&O-Versicherung vorsehe. Das ließ sich zwar juristisch so argumentieren – falsch war es trotzdem.

BGH kassiert Vorinstanzen

Der BGH fegte die Argumente des OLG Frankfurt und OLG Düsseldorf vom Tisch: Ob es sich bei Ansprüchen gegen den Geschäftsführer um versicherte Schadensersatzansprüche im Sinne der Bedingungen handele, sei in erster Linie aus Sicht der durchschnittlichen versicherten Person zu beurteilen. Diese wähne sich in ihrem Handeln gegenüber der Gesellschaft durch die D&O-Versicherung geschützt. Von einem Geschäftsführer, der nicht juristisch vorgebildet ist, kann demnach nicht erwartet werden, dass er spitzfindige dogmatische Unterscheidungen vornimmt.

Im Gegensatz zu den Vorinstanzen berücksichtigte der BGH den Verständnishorizont des Versicherten.

Damit stellt sich der BGH klar gegen die bisherige Rechtsprechung und „herrschende“ Literaturmeinung zu der Frage. Die Richter in Karlsruhe berücksichtigten – anders als die Vorinstanz – bei ihrer Entscheidung den Verständnishorizont des Versi-

cherten. Auf dessen Interpretation der Versicherungsbedingungen kommt es maßgeblich an. Das heißt nicht, dass Versicherungspolicen Wunschkonzerte sind. Die Deckung greift nicht, nur weil der Versicherungsnehmer oder Versicherte sich dies so ausmalt. Er muss schon die Bedingungen mit dem Bemühen um Verständnis lesen. Aber komplexe rechtliche Erwägungen können von ihm nicht verlangt werden. Ist erst ein Jurastudium nötig, um die AVB zu verstehen, hat der Versicherer bei der Produktgestaltung versagt. Und das darf nicht zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen.

Sicht der Versicherer dominiert Literatur und Fortbildung

Leider ist das Problem auch abseits der D&O-Versicherung allgegenwärtig. Zu oft legen Landgerichte und gelegentlich auch Oberlandesgerichte nicht nachvollziehbare Verständnis- und Verhaltensanforderungen an durchschnittliche Versicherungsnehmer. Die Richter folgen einer versicherungsrechtlichen Li-

teratur, die weitgehend von Rechtsanwälten verfasst ist, die ausschließlich für Versicherer arbeiten. Die Fortbildung der Richter ist mittelbar von der Versi-

cherungswirtschaft gesponsert und oft inhaltlich entsprechend gefärbt. Der Blick für den „normalen“ Versicherungsnehmer und seine Erwartungen

an den Versicherungsschutz geht dabei mitunter verloren.

Die Diskussion um die Betriebsschließungsversicherung ist dafür ein aktuelles Beispiel. Unzweifelhaft haben die Versicherer auf breiter Front bei der Gestaltung der Versicherungsbedingungen in der BSV versagt. Was versichert ist und was nicht, bleibt in fast allen Bedingungswerken mindestens zweideutig. Die Vermittler wurden mit den komplizierten Policen und irritierten Kunden von den Versicherern völlig alleine gelassen. An mutmaßlich fast allen Landgerichten in Deutschland sind mittlerweile Klagen zur Deckung unter der Betriebsschließungsversicherung anhängig. Die Richter müssen versicherungsrechtliche Erwägungen anstellen und zudem die entscheidenden Klauseln AGB-rechtlich auf ihre Wirksamkeit prüfen. Wie hätte dies ein Versicherungsnehmer vor Vertragsschluss anstellen sollen? Das Ergebnis der bisherigen Verfahren sind zum Teil völlig unterschiedliche Beurteilungen identischer Versicherungsbedingungen von einem Landgericht zum nächsten.

Auch in der BSV braucht es den klaren Blick aus Karlsruhe

Wenn aber Richter und spezialisierte Juristen gleichlautende Betriebsschließungspolicen unterschiedlich interpretieren: Wie soll der durchschnittliche versicherte Gastronom oder Hotelier erkennen, wann er gegen die finanziellen Folgen von Maßnahmen zum Infektionsschutz versichert ist und wann nicht? Die Perspektive des Versiche-

Der Blick für den „normalen“ Versicherungsnehmer und seine Erwartungen geht den Gerichten mitunter verloren.

rungsnehmers wurde von den Versicherern offenbar nie bedacht. Es ist bedauerlich, dass sich vermutlich auch in dieser Auseinandersetzung erst der BGH mit der Frage der Verständnismöglichkeit des Versicherungsnehmers befassen muss, bevor für alle Seiten Klarheit herrscht.

Diesen Beitrag veröffentlichte die Zeitschrift *ASSCompact* in ihrer Ausgabe 02/2021.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gern zur Verfügung:



Dr. Mark Wilhelm, LL.M.

Rechtsanwalt und Partner
Master of Insurance Law
Fachanwalt für Versicherungsrecht

WILHELM Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 12
mark.wilhelm@wilhelm-rae.de

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

„Kluge Köpfe, die sehr engagiert und strategisch vorgehen“

JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2016/17

Das Team spezialisiert sich auf die Vertretung von Versicherungsnehmern in Großschadensfällen und gilt in diesem Bereich als „absolute Spitzenklasse“.

The Legal 500 Deutschland 2019

„The firm is always excellent, precise and very flexible,“ enthuses a client. Another client highlights the team's „extraordinary skills in solving complex cases“.

Chambers Europe Guide 2019

Über uns:

Die Sozietät Wilhelm ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen und deren Entscheidungsträgern in kritischen Situationen – vom Großschaden über die persönliche Inanspruchnahme bis hin zum Compliance-Verstoß im Unternehmen. Rund zwanzig Rechtsanwälte und Berater an zwei Standorten (Düsseldorf und Berlin) vereinen hierfür Expertise aus den Bereichen Versicherung, Haftung, Compliance und Gesellschaftsrecht. Weltweit kooperiert die Sozietät mit Kanzleien unter anderem in den USA, dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Belgien, Schweden und Polen.

WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Düsseldorf:

Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211.68 77 46-0
Telefax: + 49 (0)211.68 77 46-20

info@wilhelm-rae.de

Berlin:

Fasanenstraße 65
10719 Berlin

+ 49 (0)30.81 72 732-0
+ 49 (0)30.81 72 732-0

berlin@wilhelm-rae.de

